

---

## Akkreditierungskommission

### des Netzwerks Tutorienarbeit an Hochschulen

Das Akkreditierungsverfahren des Netzwerks Tutorienarbeit an Hochschulen wurde durch die AG Akkreditierung entwickelt und durch die Mitglieder des Netzwerks mehrheitlich bestätigt. 2016/2017 wurde dies Verfahren durch die AG Akkreditierung und im Netzwerk befindliche Qualifizierungsprogrammen im Rahmen einer Pilotphase erprobt und weiterentwickelt, so dass der Akkreditierungsprozess im laufendem Kalenderjahr 2017 von der AG Akkreditierung an die Akkreditierungskommission übergeben werden konnte, die wiederum das Akkreditierungsverfahren verstetigt. Die Akkreditierungskommission übernimmt damit alle anfallenden Aufgaben im Rahmen des Akkreditierungsprozesses. Die AG Akkreditierung ruht derweilen und kann bei Bedarf durch jedes Netzwerkmitglied bei einem Netzwerktreffen reaktiviert werden, sollte dies erforderlich sein. Grundsätzliche Änderungen am Akkreditierungsprozess können nicht eigenmächtig durch die Akkreditierungskommission vorgenommen werden, sondern nur durch die AG Akkreditierung. Änderungsvorschläge können von jedem Netzwerkmitglied per Antrag gestellt werden, müssen jedoch im Rahmen der Netzwerktreffen durch die Mitglieder mehrheitlich bestätigt werden.

### Inhalt

1. Struktur der Akkreditierungskommission .....	2
2. Aufgaben der Koordinator:innen .....	2
3. Aufgaben der Gutachter:innen .....	3
4. Wahlverfahren der Akkreditierungskommission .....	4
4.1 Amtszeit und Wahlvoraussetzungen der Akkreditierungskommission .....	4
4.2 Wahl der Koordinator:innen .....	5
4.3 Wahl der Gutachter:innen.....	5

## 1. Struktur der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission setzt sich aus zwei Koordinator:innen und bis zu 10 Gutachter:innen zusammen. Alle Mitglieder des Netzwerkes können sich zu Koordinator:innen oder Gutachter:innen wählen lassen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Eine Wahl in Abwesenheit ist möglich, insofern den Netzwerksprecher:innen eine schriftliche Kandidatur vorgelegt wird (Bewerbungssteckbrief). Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Koordinator:innen und Gutachter:innen können ihre Amtszeit vorzeitig durch schriftliche Mitteilung an die Netzwerksprecher:innen beenden. Im Idealfall sind die Koordinator:innen sowie die Gutachter:innen paritätisch aus Universitäts- und Hochschul- bzw. FH-Mitarbeiter:innen zu besetzen. Sollten sich keine geeigneten Kandidat:innen für eine paritätische Besetzung finden lassen, so können beide Plätze mit beliebigen Kandidat:innen besetzt werden. Alle Mitglieder der Akkreditierungskommission verpflichten sich zur Teilnahme an der Akkreditierungskommissionssitzung bei den Netzwerktreffen.

## 2. Aufgaben der Koordinator:innen

Die Koordinator:innen organisieren, strukturieren und koordinieren den gesamten Ablauf der Akkreditierungsverfahren und prüfen in erster Instanz eingereichte Reakkreditierungsanträge:

- Sie fungieren als Ansprechpartner:in bezüglich aller Belange der Akkreditierung und den damit verbundenen Verfahren.
- Sie prüfen eingehende Akkreditierungsanträge auf Mitgliedschaft der Antragssteller:innen im Netzwerk.
- Sie teilen die Gutachtentandems ein, ordnen eingehende Akkreditierungsanträge den Gutachtentandems zu und überprüfen den Akkreditierungsverlauf.
- Sie prüfen in erster Instanz eingehende Reakkreditierungsanträge, ordnen bei maßgeblichen Veränderungen die Reakkreditierungsanträge den Gutachtentandems zu und überprüfen den Reakkreditierungsverlauf.
- Sie nehmen Vetos von Antragsteller:innen und Gutachter:innen entgegen.
- Sie greifen bei Unstimmigkeiten oder Beschwerden ein, informieren die Netzwerksprecher:innen und leiten den weiteren Prozess bei drohender Nichtakkreditierung, dies beinhaltet das hinzuziehen von fünf weiteren

Gutachter:innen, die Koordination des Abstimmungsverfahrens sowie die Übernahme der Kommunikation mit den Antragssteller:innen und ggf. die Erstellung des Empfehlungsberichtes.

- Sie organisieren bei erfolgreicher (Re-) Akkreditierung die Verleihung der Akkreditierungsurkunde in Abstimmung mit den Netzwerksprecher:innen.
- Sie berichten für die Kommission in der Mitgliederversammlung des Netzwerkes.
- Sie verpflichten sich zur Teilnahme bei den AG Leiter:innen Treffen die zweimal jährlich während der Netzwerktreffen stattfinden.
- Sie organisieren und gestalten die Kommissionssitzungen bei den Netzwerktreffen.
- Sie verpflichten sich dazu vorgegebene Zeitstrukturen im Akkreditierungsprozess einzuhalten.
- Sie verpflichten sich dazu ihre Tätigkeit unvoreingenommen nachzugehen, alle Arbeitsschritte transparent offenzulegen, vertrauensvoll mit allen Informationen im Rahmen des Akkreditierungsprozesses umzugehen sowie sich kollegial und wertschätzend allen Beteiligten gegenüber zu verhalten.

### 3. Aufgaben der Gutachter:innen

Die Gutachter:innen prüfen und entscheiden die eingereichten Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsanträge<sup>1</sup> (sofern maßgebliche Veränderungen vorgenommen wurden) der Hochschulen:

- Sie führen eine Prüfung der Anträge auf Grundlage der vom Netzwerk abgestimmten Qualitätsrichtlinien durch.
- Sie kooperieren und tauschen sich mit ihrer/m zugeteilten Gutachterpartner:in aus.
- Sie verpflichten sich Rückmeldegespräche mit den Antragsstellenden zu führen und bei Bedarf konstruktive Optimierungsvorschläge zu unterbreiten.
- Sie dokumentieren den Prüfungsprozess.
- Sie entscheiden über den ihnen zugeteilten Akkreditierungsanträge und sind gegenüber dem Netzwerk diesbezüglich rechenschaftspflichtig.
- Sie verfassen eine Stellungnahme für die Antragsstellenden.

---

<sup>1</sup> Eine umfassende Prüfung von Reakkreditierungsanträgen ist nur dann erforderlich, wenn maßgebliche Veränderungen zum Ursprungsantrag vorliegen.

- Bei Unstimmigkeiten im Tandem oder drohender Nichtakkreditierung informieren sie die Koordinator:innen.
- Sie nehmen an den Akkreditierungskommissionssitzungen bei den Netzwerktreffen teil.
- Sie verpflichten sich dazu vorgegebene Zeitstrukturen im Akkreditierungsprozess einzuhalten.
- Sie verpflichten sich dazu ihre Tätigkeit unvoreingenommen nachzugehen, alle Arbeitsschritte transparent offenzulegen, vertrauensvoll mit allen Informationen im Rahmen des Akkreditierungsprozesses umzugehen sowie sich kollegial und wertschätzend allen Beteiligten gegenüber zu verhalten.
- 

#### 4. Wahlverfahren der Akkreditierungskommission

Die Akkreditierungskommission besteht aus zwei Koordinator:innen und bis zu zehn Gutachter:innen. Alle Mitglieder des Netzwerkes können sich zu Koordinator:innen und Gutachter:innen wählen lassen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Koordinator:innen und Gutachter:innen können ihre Amtszeit vorzeitig durch Mitteilung an die Netzwerksprecher:Innen beenden. Gewählte Kommissionsmitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Selbstverpflichtung.

##### 4.1 Amtszeit und Wahlvoraussetzungen der Akkreditierungskommission

Die Mitglieder der Akkreditierungskommission werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Voraussetzung für eine Kandidatur als Koordinator:in oder Gutachter:in ist die Einreichung eines kurzen Bewerbungssteckbriefs entsprechend der Netzwerkvorgaben, ca. vier Wochen vor einem Netzwerktreffen. Eine Wahl trotz Abwesenheit beim Netzwerktreffen ist möglich, sofern der Bewerbungssteckbrief rechtzeitig eingereicht wurde und die Netzwerksprecher:innen über die Abwesenheit sowie Kandidaturabsicht informiert wurden. Im Idealfall sind die Koordinator:innen sowie die Gutachter:innen paritätisch aus Universitäts- und Hochschul- bzw. FH-Mitarbeiter:innen zu besetzen. Sollten sich keine geeigneten Kandidat:innen für eine paritätische Besetzung finden lassen, können beide Plätze mit beliebigen Kandidat:innen besetzt werden.

#### 4.2 Wahl der Koordinator:innen

Wenn es Kandidat:innen aus den Reihen von Universitäten sowie Fachhochschulen/Hochschulen gibt, so sind beide Positionen getrennt zu wählen (dies kann dennoch in einem gemeinsamen Wahlgang geschehen). Die Abstimmung erfolgt in einer offenen Wahl, auf Antrag findet sie geheim statt. Bei Gegenrede muss geheim gewählt werden. Gewählt sind die Kandidat:innen, die im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen (absolute Mehrheit) oder im dritten Wahlgang mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinen (einfache Mehrheit). Findet sich im dritten Wahlgang nicht die notwendige Mehrheit, bleibt das Amt vakant.

#### 4.3 Wahl der Gutachter:innen

Wenn die Zahl der Kandidat:innen die Zahl der freien Plätze in der Kommission nicht überschreitet, ist auf Antrag eine Abstimmung en bloque möglich. Im gleichen Fall ist auf Antrag eine geheime Abstimmung en bloque möglich. Bei Gegenrede muss geheim gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf so viele Stimmen vergeben, wie Plätze zu besetzen sind. Die Stimmen müssen nicht ausgeschöpft werden. Kumulation ist nicht erlaubt. Gibt es mehr Kandidat:innen als freie Plätze, so sind die Kandidat:innen in Anzahl der freien Plätze gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten, insofern sie mindestens 25% der abgegebenen gültigen Stimmen zu erreichen. Bei einer Wahl en bloque sind die Kandidat:innen gewählt, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übertrifft (einfache Mehrheit).